

## **Vorbemerkungen:**

Gemäß § 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen in Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) ist der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet, einen Rettungsdienstbedarfsplan (RDBP) aufzustellen. Dieser ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle 4 Jahre, fortzuschreiben.

Am 28.06.2012 hat der Kreistag eine umfassende Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans beschlossen, die zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Rhein-Sieg-Kreis umzusetzen ist.

Die Umsetzung der Rettungsdienstbedarfsplanung geht wesentlich einher mit der rechtlichen Verpflichtung, rettungsdienstliche Leistungen öffentlich auszuschreiben. Das EU-Parlament hat am 15.01.2014 - wie erwartet - neben anderen Bereichen die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht in der Notfallrettung beschlossen und damit den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zur Anpassung des nationalen Rechts eröffnet. Die Kreistagsfraktion DIE LINKE beantragt daher, das am 31.03.2014 in Gang gesetzte Vergabeverfahren bis zur Umsetzung der Vergaberichtlinie 2014 in deutsches Recht auszusetzen.

## **Erläuterungen:**

Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Aussetzung des Ausschreibungsverfahrens ist umfassend geprüft worden. Die Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen als zwingender Ausfluss aus der umfangreichen Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung unterliegt der Ausschreibungspflicht, die unverzüglich wahrzunehmen ist. Dieses rechtliche Prüfergebnis ist durch das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA NRW) mit Erlass vom 28.03.2014 ausdrücklich bestätigt worden. Untätigkeit des Rhein-Sieg-Kreises oder ein Zuwarten auf eine sich möglicherweise in der Zukunft verändernde Rechtslage würden mit großer Voraussicht vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren, Vertragsverletzungsverfahren, beihilferechtliche Prüfverfahren und auch Dienstaufsichtsbeschwerden mit Schadenersatzforderungen nach sich ziehen. Über diese Rechtslage sind sowohl der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz als auch der Arbeitskreis Rettung anlässlich mehrerer Sitzungen, zuletzt am 07.05.2014 bzw. am 10.03.2014 ausführlich informiert worden.

Ein Abbruch einer laufenden Ausschreibung ist nur nach den engen rechtlichen Maßgaben des Vergaberechts möglich, z.B. wenn sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben. Ein derartiger Grund ist vorliegend nicht gegeben.

Ein Beschluss, das laufende Ausschreibungsverfahren abzubrechen bzw. auf unbestimmte Zeit auszusetzen, müsste daher als rechtswidrig beanstandet werden.

Um Beratung wird gebeten.

In Vertretung

(Kreisdirektorin)